

Wahl- und Abstimmungsordnung des Schülerrats (SR)

§1 Allgemeine Bestimmungen

§1.1 Die Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO) regelt Abstimmungen und Wahlen auf Sitzungen des Schüler*innenrats (SR) der Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld (SV). Die WAO findet außerdem Anwendungen auf Sitzungen der Stufenräte.

§1.2 Alle hier festgeschriebenen Abstimmungen oder Wahlen finden frei, gleich, persönlich und unmittelbar statt.

§1.3 Beschlussfähig ist der SR, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

§2 Die Zählkommission

§2.1 Zu Beginn jedes SR wird eine Zählkommission (im Folgenden ZäKo genannt) eingerichtet. Über die Zusammensetzung der ZäKo entscheidet der SR.

§2.2 Die ZäKo wird für die Dauer eines SR eingesetzt.

§2.3 Mitglied der ZäKo kann jedes stimmberechtigte Mitglied werden. Voraussetzung ist, dass Mitglieder der ZäKo zu keinem Zeitpunkt bei einer Wahl auf dem stattfindenden SR kandidieren. Dies ist vor der Einrichtung der ZäKo dem SR mitzuteilen.

§2.4 Die gewählten Mitglieder versichern, sich bei ihrer Arbeit an die Bestimmungen in Satzung, WAO und GO der SV zu binden.

§3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen

§3.1 Geheime Wahlen werden durch die Zählkommission durchgeführt.

§3.2 Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel erhalten haben und die Sitzungsleitung nach Absprache mit der ZäKo die Wahl freigegeben hat.

§3.3 Die ZäKo bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt.

§3.4 Die ZäKo leitet das Ergebnis zur Verkündung an die Sitzungsleitung weiter oder verkündet es ggf. selbst.

§4 Verfahren bei Abstimmungen

§4.1 Über Anträge oder Abstimmungsfragen wird abgestimmt.

§4.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels oder Handzeichen.

§4.3 Offene Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Abstimmungen (siehe §3 der WAO) durch die ZäKo durchgeführt.

§4.4 Falls das Ergebnis der Abstimmung per Erheben des Mandatszettels/Handzeichens nicht feststellbar ist, wird zuerst durch Erheben abgestimmt. Führt auch dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, können namentliche Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden.

§4.5 Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung in Abstimmung mit der/dem Antragssteller*in die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann. Schriftliche Anträge müssen immer so formuliert werden.

§4.5.1 Bei Wahlen werden Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind gültige Stimmen.

§4.5.2 Bei Wahlen werden ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.

§4.5.3 Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§4.5.4 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

§5 Verfahren bei Wahlen

§5.1 Der SR hat die in §3.1.1 der Satzung genannten Ämter in der dort genannten Reihenfolge zu wählen.

§5.2 Wahlen zu den geschäftsführenden SV-Ämtern finden alle geheim statt.

§5.3 Wahlen sind vier Wochen im Voraus schriftlich innerhalb einer vorläufigen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen hiervon sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein konstruktives Misstrauensvotum und beantragte Neuwahlen.

§5.5 Wahlen werden – sofern gewünscht - nach einer Kandidierenden-Befragung (siehe §6 der WAO) oder – sofern beantragt – einer Personaldebatte (siehe §7 der WAO) durchgeführt.

§5.6 Als gewählt gilt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

§5.6.1 Bei Wahlen werden Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind gültige Stimmen.

§5.6.2 Bei Wahlen werden ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.

§5.6.3 Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§6 Kandidierenden-Befragungen

§6.1 Durch eine Kandidierenden-Befragung soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten.

§6.2 Die Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten obliegt der SR.

§6.3 Befragungen der Kandidatinnen und Kandidaten finden nach Ämtern getrennt statt.

§6.4 Befragungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden auf 5 Minuten pro Kandidat/-in begrenzt.

§7 Personaldebatten

§7.1 Durch eine Personaldebatte soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, über die Eignung und Fähigkeiten eines/einer oder mehrerer Kandidierenden im Bezug auf mögliche Ämter zu diskutieren.

§7.2 Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.

§7.3 Eine Personaldebatte muss durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden.

§7.4 Bei einer Personaldebatte dürfen ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der SR anwesend sein.

§7.4.1 Ausgenommen hiervon sind Personen, die auf Antrag beratend tätig werden sollen und SV-Lehrer*innen

§7.5 Unter keinen Umständen dürfen Kandidierende während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht, wenn sie zur Teilnahme berechtigt wären.

§7.6 Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen strenger Verschwiegenheit.

§8 Anfechtungsrecht

§8.1 Wahlen können angefochten werden, wenn Verletzungen von Bestimmungen der Satzung, der Wahl- und Abstimmungsordnung des SR, der Geschäftsordnung des SR oder des Verfassungsrechts behauptet werden und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

§8.2 Anfechtungsberechtigt sind:

- die SV (insbesondere die Schüler*innensprecher*innen)
- die damaligen Kandidatinnen und Kandidaten
- alle Schüler*innen der Schule

§8.3 Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Wahl zulässig.

§8.4 Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

§9 Nichtigkeit von Wahlen

§9.1 Wahlen können für nichtig erklärt werden, wenn:

- eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schülerin oder Schüler einer weiterführenden Schule des Bezirks war
- jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er in den vergangenen Jahren einmal in seiner Funktion nicht entlastet wurde
- öffentlich gewählt wurde, obwohl es einen anderslautenden Beschluss gab oder laut Wahlordnung eine geheime Wahl vorgeschrieben war
- die Wahl unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurde

§10 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

§10.1 Anträge auf Anfechtungen oder auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich gestellt und an die Schüler*innensprecher*innen versendet werden. Die Gründe sind im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug*innen sowie Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht §8 der WAO entsprechen, gelten als nicht gestellt.

§10.1 Der Antrag ist durch die Schüler*innensprecher*innen nach Beratung innerhalb an alle Klassen- und Jahrgangssprecher*innen zu versenden.

§10.2 Über diese Anträge entscheidet der nächste SR zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst, diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden wiederholt werden.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung tritt nach Beschluss des Schüler*innenrats vom 08.06.2022 zum nächsten Tag in Kraft